

# 1. Einleitung

Am wirtschaftlichen Markt treten viele juristische Personen als Unternehmer auf. Ein Grund hierfür ist sicherlich die Begrenzung der persönlichen Haftung. Das sogenannte „Trennungsprinzip“ greift nicht nur im Kapitalgesellschaftsrecht, sondern auch bei Genossenschaften, Stiftungen und im Vereinsrecht. Sofern der Gesellschaft durch das Handeln ihrer Organe ein Schaden entsteht, besteht grds die Möglichkeit, Schadenersatz von den Organwaltern zu fordern.<sup>1</sup>

Aufgrund der Vereinsgesetznovelle 2011,<sup>2</sup> durch welche das freiwillige Engagement gefördert werden soll,<sup>3</sup> findet sich nun in § 24 Abs 1 Satz 2 VerG eine besondere haftungsrechtliche Bestimmung, wonach unentgeltlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer grds nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften, sofern nichts anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist. Ausgehend von dieser Regelung wird in diesem Buch die Rechtsfrage behandelt, ob die Entlohnung der Leitungstätigkeit über das Vereinsrecht hinaus Einfluss auf den Sorgfaltsmaßstab und somit auf die Haftung der Mitglieder des Leitungsorgans haben kann und welchen Einfluss speziell die unentgeltliche Tätigkeit des Organwalters hat. Bis dato ist in der Literatur über den Einfluss des Entgelts hinsichtlich der Organwalterhaftung relativ wenig geschrieben worden. Insbesondere wird festgehalten, wann allfällige Parallelwertungen<sup>4</sup> im Kapitalgesellschafts- bzw Genossenschaftsrecht gezogen werden können.

Besonders angemerkt sei an dieser Stelle, dass speziell im Vereins- und (teilweise auch im) Genossenschaftsrecht die Tätigkeit des Organwalters oftmals auf unentgeltlicher oder ehrenamtlicher Basis beruht. Durch die Vereinsgesetznovelle 2011,<sup>5</sup> welche die Haftung des Vereinsvorstandes

---

1 Es kann entweder sein, dass der Verein gar keinem Dritten gegenüber haftet oder der Verein von einem Dritten zur Haftung herangezogen wird und sich am Organwalter regressiert.

2 BGBl I 2011/137.

3 ErläutRV 1503 BlgNR 24. GP 2.

4 In der E 5 Ob 490/97p geht der OGH ua auf den Einfluss der Entgeltlichkeit ein.

5 BGBl I 2011/137.

bzw Abschlussprüfers bei leichter Fährlässigkeit grundsätzlich ausschließt, wurde erstmals<sup>6</sup> eine Regelung geschaffen, die speziell auf den Unterschied zwischen unentgeltlicher und entgeltlicher Tätigkeit eingeht. Die in diesem Werk ausgewählten juristischen Personen, nämlich AG, GmbH, Genossenschaft und Verein, sind für die Praxis von großer Relevanz, da diese Gesellschaftsformen das Hauptgewicht am wirtschaftlichen Markt in Österreich darstellen und ebenso für ideelle Zwecke verwendet werden. Somit kann es neuerdings etwa vorkommen, dass bspw der Geschäftsführer einer GmbH ehrenamtlich tätig wird.

Dieses Buch beschäftigt sich ausführlich mit der Thematik des objektiven Sorgfaltsmaßstabs, welche für die Organwalter in den § 84 AktG, § 25 GmbHG, § 23 GenG und § 24 VerG geregelt ist. Dies ist von Bedeutung, um festlegen zu können, welches Verhalten vom jeweiligen Organwalter gefordert werden kann. Aus einem Verstoß gegen die objektive Sorgfaltspflicht kann sich nämlich eine Haftung des Organwalters ergeben. Wenngleich der Fährlichkeitsmaßstab nach Berufs- und Branchengruppen zu differenzieren ist wird erörtert, ob auch innerhalb derselben Berufsgruppe eine Differenzierung möglich oder geboten ist.

Einen wesentlichen Inhalt stellt die „Entgeltlichkeit“ dar – diese soll genauer definiert und konkretisiert werden. Insbesondere werden Abgrenzungen zu Aufwandsentschädigungen und Pauschalvergütungen getroffen. Auch die Möglichkeit von unentgeltlichem Handeln soll genau betrachtet werden.

Basierend auf dem Haftungsprinzip des Vereinsrechts, welches ausgeführt wird, werden Parallelwertungen für das weitere Gesellschaftsrecht gezogen. Dem Vereinsrecht kommt dieser Frage in der Praxis wesentliche Bedeutung zu, welche aber meistens unterschätzt wird.

Anschließend wird die Haftung der Organwalter im „klassischen Gesellschaftsrecht“ im Sinne des § 25 GmbHG, § 84 AktG, § 23 GenG und § 24 VerG, insbesondere im Hinblick auf die unentgeltliche Tätigkeit der Leitungsorgane, erörtert. Natürlich umfasst dies aber auch die generellen haftungsrechtlichen Regelungen, die einerseits den Normalfall der Organwalterhaftung zu darstellen, immer mit dem Hintergedanken, ob hier Parallelwertungen zum Vereinsrecht gezogen werden können. Es wird ausgeführt,

---

6      Zumindest ausdrücklich; da § 24 VerG in der aF vorgesehen hat, dass die Unentgeltlichkeit zu berücksichtigen sei.

wann die Höhe des Entgeltes und speziell die Ehrenamtlichkeit einen Einfluss auf den anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab und/oder die Sorgfaltspflicht haben kann. Ebenso wird die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder behandelt werden, da strittig ist, ob die Arbeitnehmervertreter<sup>7</sup> unentgeltlich tätig werden und welche Rechtsfolge sich daher für ihre Haftung ergibt. Nicht minder spannend ist die Frage, ob sich die Entgelthöhe auf den Umfang der Schadenersatzpflicht auswirkt.

Schließlich wird der Frage der Analogiefähigkeit von § 24 Abs 1 Satz 2 VerG und des weiteren Einflusses der unentgeltlichen Tätigkeit auf die Haftung von Organwaltern auf den Grund gegangen werden. Hierzu wird der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung im allgemeinen Zivilrecht angeführt. Unter anderem wird dabei auf die Problematik des Mitverschuldens<sup>8</sup> der Gesellschaft, sowie auf das Auswahlwahlverschulden der Geschäftsführer bzw Vorstände eingegangen werden. Zusätzlich wird das DHG und dessen Anwendungsbereich insbesondere in Hinblick auf die Ehrenamtlichkeit in die Analyse einbezogen.

Abschließend werden praxisrelevante Probleme veranschaulicht, wie sich bspw die Haftung bei zwei unterschiedlich hoch bezahlten Organwaltern gestaltet, und ob die unterschiedliche Bezahlung auch zu unterschiedlichen Sorgfaltsmaßstäben führt. Des Weiteren wird behandelt, welchen Einfluss eine krass unterbezahlte Entgeltleistung hat und wie stark schwankendes Entgelt zu qualifizieren ist.

---

7 Isd § 110 ArbVG.

8 Isd § 1304 ABGB.

## 2. Grundlegendes zum objektiven Sorgfaltsmaßstab und zum Entgeltbegriff

Voran ist ganz allgemein auf den objektiven Sorgfaltsmaßstab einzugehen. Es handelt sich dabei um jendeSorgfalt, mit welcher die Geschäftsleiter<sup>9</sup> ihre Tätigkeit durchzuführen haben. Dieses Verständnis ist für die Haftung und uU für einen Regress der Gesellschaft am Organwalter essentiell. Folgend werden – nach einer kurzen Abgrenzung des objektiven vom subjektiven Sorgfaltsmaßstab – die einschlägigen Bestimmungen im ABGB, UGB sowie die gesellschaftsrechtlichen Regelungen skizziert und eventuelle Unterschiede aufgezeigt. Danach wird auch abstrakt zwischen dem Sorgfaltsmaßstab und der Sorgfaltspflicht differenziert.

Da einen Schwerpunkt dieses Buches die Unterscheidung zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit und in weiterer Folge die diesbezügliche Haftungsfrage bildet, wird anschließend geklärt, wann überhaupt eine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt.

### 2.1. Zum objektiven Sorgfaltsmaßstab

Für die gesellschaftsrechtliche Haftung ist stets der objektive Sorgfaltsmaßstab zu beachten. Daher gilt es festzuhalten, inwiefern sich dieser vom subjektiven Sorgfaltsmaßstab unterscheidet und was genau in weiterer Folge unter dem objektiven Sorgfaltsmaßstab zu verstehen ist.

#### 2.1.1. Zum objektiven und subjektiven Sorgfaltsmaßstab

Beim Sorgfaltsmaßstab geht es immer um die Art und Weise, wie ein Schädiger agiert hat und ob ihm dieses Verhalten im Rahmen der Verschuldensprüfung vorgeworfen werden kann. Unter Verschulden ver-

---

9 Der Begriff Geschäftsleiter ist in diesem Kap iwS zu verstehen. Umfasst sind all jene Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind. MaW: Mit dem Begriff „Geschäftsleiter iwS“ sind Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer gemeint.

steht man die Vorwerfbarkeit rechtswidrigen Verhaltens. Vorwerfbar kann ein Verhalten nur dann sein, wenn dieses auch beherrschbar ist. Es geht darum, ob das gesetzte und verbotene Verhalten dem Täter auch subjektiv, dh persönlich, vorwerfbar ist. Diesem kann die Tat nur dann vorgeworfen werden, wenn er nach seinen persönlichen Umständen einsehen konnte, dass das vom ihm gesetzte Verhalten rechtswidrig ist und er auch anders hätte handeln können. Dabei geht es rein um die persönlichen Eigenschaften und eben nicht um eine Objektivierung und den Vergleich mit dem Durchschnittsmenschen, sodass eine Haftung für Mängel des Verstandes ausgeschlossen wird. Es muss betrachtet werden, ob der konkrete Verursacher aufgrund seiner Fähigkeiten den Schadenseintritt und die Rechtswidrigkeit vorhersehen konnte. So sind „Kinder“ und unmündige Minderjährige gem § 176 ABGB deliktsunfähig, da davon ausgegangen wird, dass sie die generelle Einsichtsfähigkeit noch nicht besitzen.

Gem § 1297 ABGB wird grundsätzlich – selbstverständlich nur unter der Erfüllung der Voraussetzungen des Eintritts eines Schadens, der Verursachung, der Rechtswidrigkeit des Verhaltens und des Vorhandenseins von Verschulden – allein für die subjektiven Fähigkeiten gehaftet.<sup>10</sup> Daher spricht man in diesem Zusammenhang auch vom subjektiven Sorgfaltsmaßstab. Grds ist dieser für das Verschulden ausschlaggebend und bildet somit den Normalfall.

Der objektive Sorgfaltsmaßstab ist im Gegensatz dazu der Spezialfall der schadenersatzrechtlichen Haftungsbestimmungen des ABGB und kommt beim Sachverständigen iSd § 1299 ABGB und in den Bestimmungen für die Organwalter vor.<sup>11</sup> Der objektive Sorgfaltsmaßstab ist nur anzuwenden, wenn dies im Gesetz – wie etwa durch § 1299 ABGB – vorgesehen ist.

### 2.1.2. Zum objektiven Sorgfaltsmaßstab

Einen Sachverständigen treffen besondere Pflichten bei der Erbringung seiner Leistung. Das gleiche gilt auch für Geschäftsleiter, wenn sie für ihre Gesellschaft handeln. In den folgenden Kapiteln werden nun die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen angeführt und verglichen.

---

<sup>10</sup> Vgl hierzu die Ausführungen unter Kap 2.1.2.1.

<sup>11</sup> S dazu genau unter Kap 2.1.2.

### 2.1.2.1. Zum objektiven Sorgfaltsmaßstab im ABGB

Wichtig ist, die genaue Differenzierung des Verschuldens vorzunehmen, aber auch die speziellen Bestimmungen und Auswirkungen des objektiven Sorgfaltsmaßstabes zu berücksichtigen.

Generell hängt gem §§ 1323 f ABGB vom Grad des Verschuldens auch die Höhe des Schadenersatzes ab. Somit besteht nach *Koziol* neben dem Ausgleichsprinzip auch das Sanktions- und Präventionsprinzip. An dieser Stelle ist daher genauer auf die Unterscheidung der einzelnen Arten des Verschuldens einzugehen: Das ABGB unterteilt den Verschuldensgrad gem § 1294 Satz 3 ABGB in „böse Absicht“ und „Versehen“. Man spricht heute normalerweise von Vorsatz bzw Fahrlässigkeit.

Vorsatz liegt vor, wenn der Schaden mit Wissen und Willen verursacht wurde. Wissentlichkeit besteht dann, wenn sich der Täter aktiv mit dem Schadenseintritt beschäftigt und diesen mE auch in Grundzügen vorhersehen kann. Vom Wollen spricht man, sofern der Verursacher den Erfolg herbeiführen will, oder sich zumindest mit dessen Eintritt abfindet. Wird der Schädigungserfolg beabsichtigt, spricht man vom „*dolus directus*“, bei einer Billigung des Erfolges vom „*dolus eventualis*“. Eine vorsätzliche Schädigung wird in der Praxis sicherlich schwerer zu beweisen sein als eine fahrlässige Schädigung. Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und grober bzw bewusster Fahrlässigkeit kann schwer sein.

In der Legaldefinition des § 1294 ABGB wird die Fahrlässigkeit dadurch definiert, dass der Täter unter Außerachtlassung der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes gehandelt hat. Unter fahrlässiges Handeln fällt nach *Koziol*, wenn dem Täter vorwerfbar ist, dass er sich nicht genug angestrengt hat, die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu erkennen, und nicht vorhersehen konnte, dass die Handlung geeignet ist, einen Schaden herbeizuführen oder wenn jemand fälschlicherweise annimmt, dass er nicht handeln kann. MaW geht es stets darum, dass die Person nicht vorsätzlich gehandelt, aber dennoch die nötige Sorgfalt außer Acht gelassen hat und ihr dies vorzuwerfen ist. Die Abgrenzung zwischen Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit wird so definiert, dass der Täter bei der bewussten Fahrlässigkeit zwar über das nötige Wissen verfügt, er den schädlichen Erfolg allerdings nicht billigt.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl OGH 22.1.2009, 2 Ob 212/08b.

Man unterscheidet je nach Schwere der Vorwerfbarkeit des Verhaltens zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit. Besonders wichtig ist diese Unterscheidung – wie oben erwähnt – für den Umfang des Schadenersatzes, da nur bei grobem Verschulden der entgangene Gewinn zu ersetzen ist.<sup>13</sup> Die grobe Fahrlässigkeit definiert sich nach *Zeiller*<sup>14</sup> durch das Vorhandensein eines Versehens, „welches bei den gemeinsten Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte“. Nach *Ehrenzweig*<sup>15</sup> handelt es sich um Versehen, „die mit Rücksicht auf ihre Schwere oder Häufigkeit nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommen können und nach Umständen auch wohl die Vermutung des bösen Vorsatzes nahelegen“.<sup>16</sup> *Reischauer* definiert die grobe Fahrlässigkeit als extremes Abweichen von der gebotenen Sorgfalt.<sup>17</sup> Der OGH definiert die grobe Fahrlässigkeit mit folgenden Worten: „*Grob fahrlässig handelt, wer im täglichen Leben die erforderliche Sorgfalt gröblich, in hohem Grad, aus Unbekümmertheit oder Leichtfertigkeit außer Acht lässt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste; grobe Fahrlässigkeit ist gegeben bei schlechthin unentschuldbaren Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß an nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens ganz erheblich übersteigen.*“<sup>18</sup> Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Person grob fahrlässig handelt, wenn ihr eine Sorgfaltswidrigkeit unterläuft, die einem ordentlichen Menschen in dieser Situation nicht unterlaufen wäre.

Leichte Fahrlässigkeit liegt hingegen vor, wenn es sich bei der Tat nicht um grobes Verschulden handelt, sondern nur eine gewöhnliche Nachlässigkeit vorliegt. Nach *Reischauer* ist die leichte Fahrlässigkeit, oder der mindere Grad des Versehens, jedes nicht extreme Abweichen von der gebotenen Sorgfalt, sofern der Person jedoch das Verhalten vorwerfbar ist.<sup>19</sup> Die leichte Fahrlässigkeit kann ferner danach definiert werden, ob einem sorgfältigen Menschen dieser Fehler gelegentlich ebenfalls passieren würde.<sup>20</sup>

13 Vgl § 1324 Satz 1 ABGB.

14 Vgl *Zeiller*, ABGB III/2, 712 f.

15 Dazu kritisch *Reischauer* in *Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB<sup>4</sup> § 1324 Rz 3.

16 *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I 131.

17 Vgl *Reischauer* in *Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB<sup>4</sup> § 1324 Rz 3.

18 OGH 24.11.1993, 7 Ob 33/93.

19 Vgl *Reischauer* in *Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB<sup>4</sup> § 1324 Rz 8.

20 Vgl *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>5</sup> 321.

An dieser Stelle muss der Vollständigkeit halber kurz auf die culpa levisima eingegangen werden. Man spricht vom geringsten Grad eines Versehens, das schon sehr nahe am Zufall ist. Es stellt sich die Frage, ob für culpa levissima überhaupt gehaftet werden soll, da von jedermann nur die gewöhnliche Aufmerksamkeit bzw der durchschnittlichen Grad des Fleißes verlangt werden kann. In der Lehre herrscht offenbar Uneinigkeit, ob für culpa levisima noch gehaftet werden soll.<sup>21</sup> Nach dem OGH kann eine entschuld bare Fehlleistung nur dann angenommen werden, wenn die Fehlleistung nicht als nennenswertes Verschulden gewertet werden kann, das sich bei Berücksichtigung der gesamten Arbeitslast im Drange der Geschäfte und mit Rücksicht auf deren Schwierigkeit ohne weiteres ergeben kann, so dass der Schaden nur bei außerordentlicher Aufmerksamkeit (diligentia exactissima) abgewendet werden kann.<sup>22</sup> Ich schließe mich der Meinung von *Koziol* an, der sich für eine Haftung auch bei culpa levisima ausspricht, da sonst zB die besonderen Bestimmungen des DHG – speziell des § 2 Abs 2 DHG – unnötig wären.<sup>23</sup> Diese sollen einen Arbeitnehmer von der Haftung für eine entschuld bare Fehlleistung befreien; allerdings hat den Schaden somit der Arbeitgeber zu tragen.<sup>24</sup> Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Person außerhalb des Anwendungsbereichs des DHG nämlich grds sehr wohl haftet, wenn der Schaden auch „nur“ durch eine entschuld bare Fehlleistung verursacht wurde.

Nach der Skizzierung von leichter und grober Fahrlässigkeit stellt sich nun die Frage, wie man von den allgemeinen Formulierungen auf die konkrete Einordnung des gesetzten Verhaltens kommt, um festzustellen, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Hierzu hat man (nach Schadenseintritt) einen Fremdvergleich mit einem sorgfältigen Menschen durchzuführen und zu bewerten, wie diese Maß-Person in der konkreten Situation reagiert hätte. Interessanterweise werden nun die subjektiven Eigenschaften und Fähigkeiten des Schädigers objektiviert bzw zumindest mit einem objektiven Maß-Menschen verglichen. ME muss man sich unter diesem sorgfältigen Menschen einen „guten Zwilling“ vorstellen, der zwar die gleichen Veranlagungen wie der Täter besitzt, diese allerdings optimal einsetzt. Geht man nämlich von einem Durchschnittsmenschen aus, würde

---

21 Für eine Haftung *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I 130; gegen eine Haftung sind bspw *Zeiller*, ABGB III/2, 712 f; *Wahle*, Grobe Fahrlässigkeit, JBl 1961, 497.

22 OGH 5.4.1972, 1 Ob 63/72.

23 Vgl abermals *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I 130.

24 Dieses Prinzip ist dem Bürgerlichen Recht ja durchaus bekannt. Man denke beispielsweise nur an die Haftung für Erfüllungs- bzw Besorgungshelfen nach §§ 1313a, 1315 ABGB.

dies zu einer Objektivierung des Sorgfaltsmaßstabes führen,<sup>25</sup> die für das generelle Schadenersatzrecht ja gerade nicht erwünscht ist.<sup>26</sup>

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass man betrachten muss, wie die konkrete Person in der konkreten Situation hätte reagieren sollen, und dies mit dem korrekt handelnden Zwilling vergleichen muss, der die gleichen Fähigkeiten besitzt. Es geht hierbei besonders um das Unterstreichen der persönlichen Eigenschaften des Schädigers. In der Theorie ist der Unterschied zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit sehr einfach zu bewerten, jedoch ist die Grenzziehung in der Praxis durchaus komplex. Schon an dieser Stelle sei erwähnt, dass man sich nicht der Versuchung hingeben darf, die Situation *ex post*<sup>27</sup> zu bewerten, da auch die handelnde Person keine hellseherischen Fähigkeiten besitzt und dementsprechend nur *ex ante* reagieren kann. Voraussetzung für die Zurechnung ist selbstverständlich, dass der Täter gem § 1297 ABGB den Verstandesgebrauch besitzt.<sup>28</sup>

Nachdem die grundsätzliche Definition des Verschuldens sowie die Unterscheidung zwischen Vorsatz, grober und leichter Fahrlässigkeit eingegangen wurde, wird nun im Folgenden die besondere Haftung von Sachverständigen nach den §§ 1299 f ABGB dargestellt:

Wer sich zu einem Amt, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt, gibt dadurch gem § 1299 ABGB zu erkennen, dass er über den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, eben nicht gewöhnlichen Kenntnisse verfügt. Besitzt die Person diese angesprochenen Fähigkeiten nicht, so muss sie einen etwaigen Mangel derselben vertreten. Durch die *lex specialis* des § 1299 ABGB wird der Fahrlässigkeitsmaßstab verändert, da für die Haftung von Sachverständigen spezielle Regeln hinsichtlich des Verschuldens gelten. In erster Linie ist daher zu klären, wer als Sachverständiger zu qualifizieren ist. Die hA<sup>29</sup> besagt, dass der Kreis der Sachverständigen sehr weit gezogen wird und nicht nur klassische Gewerbetreibende, Künstler, Handwerker oder generell Amtsbedienstete betrifft. So fallen unter den Begriff des Sachverständigen ebenso Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Apotheker, Bergführer, Unternehmensberater, Abschluss-

25 So der OGH 31.1.1995, 10 ObS 51/94.

26 Vgl *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I 128 f.

27 Also im Nachhinein; sprich zu einem Zeitpunkt, an welchem das Ergebnis schon bekannt ist.

28 Vgl *Lewisch*, Sorgfaltsmaßstäbe im Schadenersatz- und Strafrecht, ÖJZ 2000, 489 (494).

29 Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> 353; *P. Bydliński*, Grundzüge des Privatrechts<sup>10</sup> 267; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>5</sup> 321; OGH 20.4.2010, 4 Ob 26/10t.